Neustädter Kreisblatt

Stück 10. Jahrg. 1855.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitags) ½ Bogen. — Der Pränumeratios-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 9. März.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 33. Betr. die Zulassung zum Gewerbebetriebe.

Nach § 39 Gesetzes vom 30. Mai 1820 muß der Anfang und das Aufhören eines Gewerbes, dasselbe mag im steuerpflichtigen Umfange betrieben werden oder nicht, der Ortsbehörde angemeldet werden.

Bei Anmeldung des handwerkmäßigen Gewerbe-Betriebes haben die Ortsbehörden besonders darauf zu sehen, daß die im § 23 Gesetzes vom 9. Februar 1849 aufgeführten Handwerker, als:

Müller, Bäcker, Pfefferküchler und Konditoren, Fleischer, Gerber aller Art, Lederbereiter Korduaner, Pergamenter, Schuh- und Pantoffelmacher, Handschuhmacher und Beutler, Kürschner, Sattler mit Einschluß der Riemer und Täschner, Tapezierer, Buchbinder, Seiler, Reifschläger und Bürstenbinder, Perrückenmacher, Hutmacher, Tuchmacher und Tuchbereiter, Weber und Wirker jeder Art, Posamentirer und Knopfmacher, Schneider, Tischler und Stuhlmacher, Rade- und Stellmacher, Groß- und Kleinböttcher, Drechsler aller Art, Kammmacher, Korbflechter, Töpfer, Glaser, Grob- und Kleinschmiede jeder Art, Messerschmiede, Nagelschmiede, Kupferschmiede, Büchsenmacher, Sporer, Schlosser, Feilenhauer, Nadler und Siebmacher, Klemptner, Schwertfeger, Gürtler, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Zinngießer, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Uhrmacher, Vergolder, Maler und Lackirer, Färber, Seifensieder,

den Nachweis führen, daß sie entweder einer Innung angehören, oder ihre Befähigung vor einer Prüfungs-Commission ihres Handwerks dargethan haben.

Die Ortsbehörden werden bei Zulassung von Handwerkern zum selbstständigen Gewerbebetriebe um so vorsichtiger zu Werke gehen müssen, als der § 74 angezogenen Gesetzes den Beginn eines Handwerks ohne Befugniß mit schwerer Strafe bedrohet und es Pflicht ist, die sich etablirenden Handwerker, welche der gesetzlichen Befähigung ermangeln, durch Verhinderung ihres Gewerbe-Anfanges gegen die Strafen des Gesetzes vom 9. Februar 1849 zu verwahren.

Neustadt, den 6. März 1855. Der Königliche Landrath.

Nr. 34. Betr. die von Webern abzulegende Meisterprüfung.

Mittelst Verordnung vom 29. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 6 Nr. 45) ist von vorgesetzter Königlicher Regierung auf Grund des §. 30. Gesetzes vom 9. Februar 1849 festgesetzt worden, daß